



Gemeinde Ingenried

Bekanntmachung

über die Genehmigung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Mülldeponie“ der Gemeinde Ingenried

Der Gemeinderat Ingenried hat in seiner Sitzung am 02.11.2011 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren die 4. Flächennutzungsplanänderung „Mülldeponie“ in der Planfassung und Begründung mit Umweltbericht vom 02.11.2011, gefertigt vom Architekturbüro Kern, 87719 Mindelheim, festgestellt.

Mit Bescheid vom 25.11.2011, Nr. 610-2; Sg. 40 Nr. 1.4, hat das Landratsamt Weilheim-Schongau die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ingenried für das Gebiet „Mülldeponie“ genehmigt.

In diesem Genehmigungsbescheid führt das Landratsamt Weilheim-Schongau an, dass die Genehmigung zu erteilen war, da das Aufstellungsverfahren für die Änderung des Flächennutzungsplanes ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Flächennutzungsplan den Bestimmungen des BauGB und den aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§ 6 Abs. 2 BauGB).

Diese Änderung betrifft die Einbeziehung des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage der EVA“.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. **Mit der Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ingenried wirksam.**

Jedermann kann die 4. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Ingenried, Kirchenstraße 3, 86980 Ingenried und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung er dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ingenried geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches beigelegt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel

am: 29.11.2011

Abgenommen

am: 19.12.2011



Ingenried, den 29.11.2011

Fichtl, 1. Bürgermeister